

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 117/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2005 - L 11 KR 3921/05 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1944 geborene, bei der beklagten Krankenkasse freiwillig versicherte Kläger, der Sozialhilfe bezog und nunmehr Leistungen der Grundsicherung erhält, ist mit seinem Begehren, auch ab 1. Januar 2004 von den Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung befreit zu werden, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen den erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid - teilweise gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) darauf verweisend - zurückgewiesen und ua ausgeführt, dass er trotz der ihm am 1. Februar 2003 gewährten Zuzahlungsbefreiung ab 1. Januar 2004 keinen entsprechenden generellen Anspruch mehr habe. Die Beklagte habe §§ 61, 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der neuen Fassung zutreffend angewandt. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Neuregelung der Zuzahlungsregelungen, die für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung keine generelle Zuzahlungsbefreiung vorsehe, sondern nur eine Belastungsgrenze enthalte (§ 62 SGB V), unter krankenversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten verfassungswidrig sei. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, alle Beteiligten maßvoll in als notwendig erachtete Sparmaßnahmen einzubeziehen, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. § 62 SGB V sei geeignet, eine übermäßige Belastung von Versicherten bzw Härten zu vermeiden, ohne das Sozialstaatsprinzip zu verletzen. Dass der Sozialhilfeträger Zuzahlungen nicht übernehme, sei keine Frage, die im Rechtsstreit gegen die beklagte Krankenkasse abschließend zu entscheiden sei (Urteil vom 15. November 2005 - L 11 KR 3921/05).
- 2 Mit einem am 9. Dezember 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen umfangreichen Schreiben wendet sich der Kläger ua gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt, Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gewährt zu erhalten.

II

- 3 Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren, ist abzulehnen. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es. Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde erfolgreich sein würde. Prozesskostenhilfe ist auch dann zu versagen, wenn gemessen an dem in der Sozialgerichtsbarkeit verfolgten statthaften



Rechtsschutzziel - das hier allein in der Zuzahlungsproblematik liegen kann - klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn Prozesskostenhilfe ermöglicht es einem Bedürftigen nicht, ein Verfahren durchzuführen, welches im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen könnte, das also ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*vgl. Senat, Beschluss vom 19. Juli 2004, B 1 KR 2/04 BH mwN; BVerfG NJW 1997, 2745 mwN*). So verhält es sich hier. Abgesehen davon, dass dem Vorbringen des Klägers und dem Akteninhalt keine genügenden Hinweise auf das Vorliegen der Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 1 Nr 1 bis 3 SGG zu entnehmen sind, könnte der Kläger jedenfalls in einem Revisionsverfahren aller Voraussicht nach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt obsiegen. Dazu haben die Vorinstanzen in nicht zu beanstandender Weise Ausführungen gemacht. Angesichts der rechtmäßigen Anwendung der zum 1. Januar 2004 erfolgten gesetzlichen Zuzahlungs-Neuregelungen könnten nur verfassungsrechtliche Bedenken einer Revision zum Erfolg verhelfen. Wie aber die Vorinstanzen bereits dargelegt, fehlt es angesichts des Umstandes, dass der Gesetzgeber einen weiten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum besitzt, an hinreichenden Anhaltspunkten für einen Verfassungsverstoß (*vgl. hierzu bereits Senat, BSGE 92, 46, 56, RdNr 34 = SozR 4-2500 § 61 Nr 1, zur Regelung gemäß § 61 SGB V aF; Senats-Beschluss vom 10. August 2005 - B 1 KR 49/05 B - zu §§ 61, 62 SGB V in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung*).

- 4 Die vom Kläger bereits selbst eingelegt Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

